

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1990/9/11 14Os86/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. September 1990 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kral als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Steininger, Dr. Lachner, Hon.Prof. Dr. Brustbauer und Dr. Markel als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtswärters Mag. Pilnacek als Schriftführer in der Strafsache gegen Dipl.Ing. Wilhelm P*** wegen §§ 146 f StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Beschwerde des Dipl.Ing. Wilhelm P*** gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 4. April 1990, AZ 14 Fs 7-9/90, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz (vom 4. April 1990 zum AZ 14 Fs 7-9/90) wurden Fristsetzungsanträge des Beschwerdeführers nach § 91 GOG (ON 880 in 16 Vr 1566/85 des Kreisgerichtes Wels) teils zurück- und teils abgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Die (als außerordentlicher Revisionsrekurs bezeichnete) Beschwerde dagegen ist unzulässig. Die Fälle, in denen eine Entscheidung des Gerichtshofs zweiter Instanz (Oberlandesgericht) in Strafsachen durch ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof angefochten werden kann, sind in den prozeßrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich und erschöpfend angeführt. Die Entscheidung über einen Antrag nach § 91 Abs. 1 GOG (Fristsetzungsantrag) ist jedoch durch § 91 Abs. 3 GOG ausdrücklich für unanfechtbar erklärt. Es war daher dem Obersten Gerichtshof verwehrt, auf das weitere Rechtsmittelvorbringen einzugehen, weshalb wie im Spruch zu erkennen war (sh auch Mayerhofer-Rieder, StPO2 ENr 1 u. 4 zu § 16).

Anmerkung

E21831

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0140OS00086.9.0911.000

Dokumentnummer

JJT_19900911_OGH0002_0140OS00086_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at